

# RS Vwgh 1987/12/1 87/16/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §37 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/16/0008 E 7. Mai 1987 VwSlg 6216 F/1987 RS 4

### Stammrechtssatz

Bei dem Finanzvergehen der Abgabenhellerei handelt es sich um ein Delikt, das durch verschiedene, rechtlich aber gleichwertige Verfügungen über eine Sache, hinsichtlich welcher eine der in § 37 Abs 1 lit a FinStrG aufgezählten strafbaren Vortaten begangen wurde, verwirklicht werden kann, sodaß nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Aufrechterhaltung des verpöten Zustandes (die Verheimlichung) strafbar ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160131.X04

### Im RIS seit

01.12.1987

### Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)